

RS Vwgh 1994/5/31 92/11/0268

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1994

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §76 Abs1;

Rechtssatz

Von einem allen Anschein nach abgeschlossenen Parkvorgang kann dann nicht die Rede sein, wenn das KfZ des Bf uneingeschränkt fahrtüchtig und in erheblicher Entfernung vom Wohnhaus des Bf abgestellt war - dies an einem Standort, den der Bf auf dem Rückweg zum Gendarmerieposten passieren mußte. Hatte der Bf zudem durch sein früheres Verhalten zum Ausdruck gebracht, daß er auch kürzeste Strecken von wenigen 100 m in seinem KfZ zurücklegen will, woran ihm auch ein vorangegangener erheblicher Alkoholkonsum nicht hinderte, so schließt der Umstand, daß er als die Gendarmeriebeamten anwesend waren, sein KfZ nicht lenken wollte und ihnen gegenüber später erklärte, er werde zu Fuß gehen, keineswegs aus, daß er doch am Heimweg sein Fahrzeug in Betrieb genommen hätte, um die restliche Strecke nach Hause zu fahren. (Hinweis E 6.3.1990, 89/11/0257).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992110268.X04

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at